



Bundesministerium der Verteidigung
U III 2 - Az 68-11-14/06

53003 Bonn, 13.05.1996
Tel. (02 28) 12-32 74

Oberfinanzdirektion
- LVBA/LBA -
Bremen
Chemnitz
Cottbus
Düsseldorf
Erfurt
Frankfurt
Freiburg
Hamburg
Hannover
Karlsruhe
Kiel
Koblenz in Mainz
Köln
Magdeburg
München
Münster
Nürnberg
Rostock
Saarbrücken
Stuttgart

Berlin, BV-Abt.

nachrichtlich:

Wehrbereichsverwaltung
I, II, III, IV, V, VI, VII

Betreff: Untersuchung, Bewertung und Sanierung der Abwasseranlagen in
den Bundeswehrliegenschaften;
hier: Durchführung von erforderlichen Vermessungsleistungen

Bezug: Erlaß U III 2 - Az 68-11-09/03/U II 6 - Az 45-05-10/19 vom 10.07.91

Für die Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Abwasseranlagen in Liegenschaften der Bundeswehr ist die Vermessung Bestandteil der Planung. Sie gehört zur Bestandserfassung, ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Abwasserkanäle und findet ihren Abschluß nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten in der Fortschreibung der Bestandspläne.

Die vom Bundesministerium für Raumplanung, Bauwesen und Städtebau mit Erlaß vom 21.12.1995 - Az B II 5 - B 1011-11/1 für die Erfassung und Fortführung vermessungstechnischer Daten in Liegenschaften des Bundes eingeführten "Baufachlichen Richtlinien Vermessung" sind auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung anzuwenden.

Bezüglich der Kosten für die Vermessung verweise ich auf meinen Bezugserlaß.

Zusatz für OFD Nürnberg:

Ihre Anfrage im Bericht LB 9-9622.02-31 vom 06.03.96 ist damit beantwortet.

Im Auftrag
Korr

Beglaubigt:

Angestellte